

genstreichungen sowie der Zusatzaufgaben im Spruchteil D festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Großhofen“ projekt- und konsensgemäß im Sinne der eingangs zitierten Genehmigungen vom 04. November 2010 und 17. Februar 2012 ausgeführt wurde.

Teil B (nachträgliche Genehmigung)

Der IWP Großhofen GmbH werden folgende geringfügige Projektabweichungen nachträglich genehmigt:

1. Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlage
 - a. Änderung der Typenprüfungsrevisionen
 - b. Änderung des Transformators
 - c. Geänderte Größe der Kompaktstation am Standort GH3
 - d. Änderung der Schaltanlage am Standort GH3
 - e. Geänderte Aufzugshilfe
 - f. Anpassungen der Koordinaten der Windenergieanlagen
 - g. Abseilgerät wird bei jedem Aufstieg in die Anlagen mitgeführt
2. Geringfügige Abweichungen der Verkabelung
 - a. Geänderter Kabeltyp
 - b. Lagemäßige Abweichung der Kabeltrasse im Bereich der Grundstücke Stiftung Sachsengang
 - c. Änderung der Kabeldurchführung
 - d. Lagemäßige Anpassung der Verkabelung an örtliche Gegebenheiten
 - e. Angaben zur Datenanbindung
3. Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen
 - a. Geänderte Ausführung der Deckschicht der Wege
 - b. Geänderte Ausführung der Deckschicht der Kranstellflächen
 - c. Reduktion der versiegelten Fläche
 - d. Lagemäßige Anpassungen bei Zuwegungen und Kranstellflächen
4. Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase
 - a. Geänderte Ausführung des Eiswarntafelkonzepts
 - b. Verzicht auf Mähen
 - c. Geändertes System zur Übermittlung von Warn- bzw. Störmeldungen bei Totalausfall der Befeuerungsleuchten

- d. Änderung des Prüfintervalls der Funktion der Sicherheitsbeleuchtung
- 5. Geringfügige Abweichungen der Nachsorgephase
 - a. Entfall der Zwischenlagerung des humosen Oberbodens

Teil C (Änderungen und Streichungen von Auflagen)

Aufgrund der unter Spruchteil B angeführten Projektabweichungen und entsprechender Anregungen der Windparkbetreiberin werden die nachstehenden Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 04. November 2010, RU4-U-500/024-2010, wie folgt geändert bzw. gestrichen:

1. Auflage 1.10. (Bautechnik)

Am Ende der Auflage werden folgende Sätze hinzugefügt:

„Für den Abstieg in den Kabelkeller sind in den Servicewagen Leitern mitzuführen. Diese Leitern sind, entweder mit Eigenhängehaken, oder durch eine zweite Person gesichert, zu fixieren.“

2. Auflage 10.1.(Naturschutz/Ornithologie)

Die Größe der angesprochenen Brachefläche hat statt 3 ha mindestens „2,9918 ha“ zu betragen.

3. Auflage 11.1. (Verkehrstechnik)

Durch die Errichtung einer Zufahrt auf Parzelle „225/2“ statt auf Parzelle 304, jeweils KG Großhofen, ist unter anderem die Erweiterungsfläche an der Kreuzung L3018/Zufahrtsweg auf Parzelle „225/2“, KG Großhofen, nach Abschluss der Bauarbeiten zu entfernen.

4. Auflage 9.16. (Maschinenbautechnik)

Diese Auflage wird gestrichen und durch die im Spruchteil D nachträglich zum Eisabfall formulierten Auflagen ersetzt.

Teil D (Zusatzaufgaben Eisabfall)

Aufgrund der unter Spruchteil B angeführten Projektabweichungen werden die nachstehenden Auflagen zusätzlich zum bestehenden Konsens vorgeschrieben:

1. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WEA hat gegenüber der nach dem NÖ EIWG 2005 zuständigen Materienbehörde nachweislich bis längstens 01. Februar 2018 geprüft und dokumentiert zu werden. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA aufzuzeigen.
2. Die Warnschilder vor Eisabfall mit aktiven Warnleuchten (Blinklicht bei Eisansatz), welche im Wesentlichen an allen WEA mindestens im Abstand der Gesamthöhe aufgestellt wurden (ausgenommen WEA GH4 und WEA GH5), sind so einzurichten, dass sie beim Betreten des Windparks passiert werden müssen und von möglichen Benutzern der Feldwege frühzeitig erkannt werden. Darüber hinaus ist durch eine regelmäßige Kontrolle und Wartung der Warnleuchten die einwandfreie Funktion sicherzustellen. Dies hat insbesondere auch vor und während des Winters zu erfolgen.
3. Da die aktiven Warnleuchten an den Zufahrten der WEA GH4 und der WEA GH5 im Abstand von ca. 160m zur WEA aufgestellt wurden, um den Verkehr auf der Landesstraße L3018 nicht zu beeinträchtigen, haben hier zusätzliche, nicht aktive Warntafeln mit einem Warnhinweis und einem Hinweis auf die weiter entfernt stehenden Warnleuchten direkt an der Zufahrt bzw. im Abstand der Gesamthöhe aufgestellt zu werden.
4. Im Windpark sind an mindestens zwei Windkraftanlagen (GH1 und GH5) Eisansatzsensoren zu installieren, die Einsatz auch bei Windgeschwindigkeiten bis 5 m/s an der Windkraftanlage erkennen (z.B. Labkotec). Bei Erkennung von Eisansatz einer dieser Systeme sind alle Warnleuchten zu aktivieren.
Der Eisansatzsensor der Windkraftanlage GH1 ist mit der Windkraftanlage GH6, der Eisansatzsensor GH5 mit den Anlagen GH2, GH3 und GH4 zu gruppieren.

Teil E (Rechtsgrundlagen)

§ 17 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 bis 4 und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.111/2017

§ 15 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5 idF. LGBl. Nr. 94/2015

§§ 91, 92 Abs. 2 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF. BGBl. I Nr. 92/2017

Hinweis:

Die mit der gegenständlichen Abnahme verbundenen Verfahrenskosten werden mit gesondertem Bescheid zur Vorschreibung gebracht (§ 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm. § 59 Abs. 1 AVG).

Hinweis:

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensgang/Beweiserhebung

Die Fertigstellung des „WP Großhofen“ wurde in mehreren Schritten angezeigt und durch die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen belegt. Im Verbund mit der Anzeige wurden auch verschiedene, als geringfügig erachtete Abweichungen vom bestehenden Anlagenkonsens zur nachträglichen Genehmigung im Zuge der Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt. Die im Zusammenhang maßgebenden Schriftsätze datieren vom 05. März 2013 (Fertigstellungsanzeige), 11. September 2014 (Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen sowie Unterlagenvorlage), 27. Oktober 2014 (Urkundenvorlage), 29. Jänner 2016 (Antragspräzisierung und Modifizierung betreffend die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen sowie Urkundenvorlage), 31. Mai 2016 (Urkundenvorlage), 21. Juli 2016 (Urkundenvorlage), 15. März 2017 (Urkundenvorlage) und 29. Mai 2017 (Urkundenvorlage). Ebenso maßgebend sind die Ausführungen der Anlagenbetreiberin in der Abnahmeverhandlung vom 19. April 2016, wonach die im Schreiben vom 29. Jänner 2016 gestellten Anträge zur nachträglichen Genehmigung der Ausrüstung der Windkraftanlagen mit einer Rotorblattheizung und der baulichen Errichtung einer Übergabestation wieder zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung wurde im Schreiben vom 31. Mai 2016 nochmals dezidiert bestätigt. Außerdem sind die den Ausfüh-

rungen des elektrotechnischen Amtssachverständigen vom 27. November 2017 zugrundeliegenden Unterlagen maßgebend, die diesem direkt, der Behörde aber erst mit den konsolidierten Unterlagen, Stand vom Dezember 2017, vorgelegt wurden.

Betreffend den wieder zurückgezogenen Antrag zur Genehmigung der Ausrüstung der Windkraftanlagen mit einer Rotorblattheizung stellte die Anlagenbetreiberin mit Mail vom 06. Dezember 2016 dezidiert klar, dass die Rotorblattheizung bereits ein optionaler Bestandteil des ursprünglichen, 2010 genehmigten Projektes war. Zur baulichen Errichtung einer Übergabestation erwies es sich, dass diese bereits mit dem baurechtlichen Bescheid der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf vom 25. Juli 2012, BA-BV/I90/12, genehmigt wurde. Insoweit war diese Übergabestation als entschiedene Sache, die keinen Bestandteil des UVP-Projektes bildet, zu erachten.

Angesichts dieser Darstellungen enthält Spruchteil B eine taxative Auflistung der tatsächlich zur nachträglichen Genehmigung beantragten Projekt- respektive Konsensabweichungen. Die näheren Einzelheiten zu diesen Abweichungen sowie zu den Ausführungen der konsentierten Errichtungsmaßnahmen sind den bezeichneten konsolidierten Unterlagen zu entnehmen. Diese Unterlagen sind mit einer Bezugsklausel zu diesem Abnahmebescheid versehen. Anhand dieser Unterlagen wurden sämtliche Ausführungsmaßnahmen fachlich wie rechtlich eingehend geprüft.

Die fachliche Prüfung stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis. Sämtliche Stellungnahmen und Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für Abwasser-, Bau-, Elektro-, Lärm-, Luftfahrt-, Maschinenbau- und Verkehrstechnik sowie Eisabfall, Forst-/Jagdwirtschaft, Grundwasserhydrologie, Landschaftsbild/Raumordnung, Landwirtschaft, Naturschutz/Ornithologie und Umwelthygiene sind aktenmäßig erfasst. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 19. April 2016 zu verweisen.

Von den Sachverständigen war einerseits zu beurteilen, wie sich die angezeigten Konsensabweichungen auf die Umwelt auswirken. Im Ergebnis befanden sie, dass diese Abweichungen keine zusätzlichen, nachteilig zu qualifizierenden Auswirkungen auf die Umwelt und insoweit auf die in Betracht stehenden Schutzgüter bzw. -interessen sowie Rechte Dritter erwarten ließen. Die spruchgemäßen Änderungen bei den Auflagenvorschriften seien durch die Abweichungen bedingt. Dabei ist beachtlich, dass nach der maschinenbautechnischen Ansicht im Schreiben (Mail) vom 04. Oktober 2016 die vom Sachverständigen für Eisabfall im Schreiben vom 16. August 2016 vorgeschlagenen Auflagen, die maschinenbautechnische Auflage 9.16 aus dem zitierten Genehmigungsbescheid vom 04. November 2010 ersetzen würden. Die eisabfalltechnische Auflage 4 wurde im Rahmen einer Bürobesprechung am 08. November 2016 vom eisabfalltechnischen Sachverständigen nochmals überarbeitet und in der spruchgemäßen Fassung formuliert. Seine Auflage 1 hat der eisabfalltechnische Sachverständige auf behördliche Anfrage am 06. Dezember 2017 telefonisch dahingehend präzisiert, als die in Satz 1 dieser Auflage angeordnete Prüfung und Dokumentation über die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WEA gegenüber der nach dem NÖ EIWG 2005 zuständigen Materienbehörde nachweislich bis längstens 01. Februar 2018 durchgeführt werden müssen. Die ursprünglich vorgesehene Nachweisführung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sei im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht mehr möglich. Hiermit und mit den elektrotechnischen Ausführungen vom 27. November 2017 konnte die sachverständige Prüfung abgeschlossen werden.

Abgesehen von den Konsensabweichungen hatten die Sachverständigen andererseits auch zu beurteilen, ob der „WP Großhofen“ im Sinne der zugrundeliegenden Projekte und Genehmigungen ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Diesbezüglich teilten die Sachverständigen einhellig mit, dass dies der Fall sei.

Die Abnahmeverhandlung am 19. April 2016 wurde nach den einschlägigen verwaltungs-verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 40 ff AVG anberaumt und kundgemacht. Dadurch wurde auch allen von den verfahrensgegenständlichen Konsensabweichungen möglicherweise betroffenen Beteiligten hinlänglich die Gelegenheit geboten, ihre Interessen wahrzunehmen. Von dieser Möglichkeit hat niemand Gebrauch gemacht und sind keine rechtsbegründenden Einwendungen bei der Behörde eingegangen.

Das Bundesdenkmalamt teilte mit Schreiben vom 29. März 2016 mit, dass keine Vorbehalte gegen die Abnahme des Vorhabens bestünden. Andere im Verfahren mitwirkende Behörden sowie die Standortgemeinden, das Arbeitsinspektorat und die NÖ Umweltschutzbehörde haben keine Stellungnahme abgegeben und sich nicht gegen die Abnahme im Gegenstand ausgesprochen.

2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Entscheidung

§ 17.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu

berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien-gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

.....

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

.....

Luftfahrtgesetz – LFG

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

.....

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene-genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene-genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

.....

3. Tatbestandssubsumption/Beweiswürdigung/Rechtliche Beurteilung

Die Fertigstellung des „WP Großhofen“ wurde im Sinne von § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 angezeigt und mit entsprechenden Unterlagen belegt. Gleichzeitig wurden verschiedene Abweichungen vom, mit den zitierten Bescheiden aus 2010 und 2012 gegenständlich definierten Konsens zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 leg. cit. beantragt.

Das hierauf eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach den einschlägig relevanten Rechtsbestimmungen durchgeführt. Vor allem wurde durch die rechtskonform kundgemachte Abnahmeverhandlung die in § 20 Abs. 4 leg. cit. gebotene Befassung allfällig von den verfahrensgegenständlichen Konsensabweichungen betroffenen Beteiligten ausreichend bewirkt.

Die fachliche Beurteilung der Ausführung des Vorhabens und des genannten Änderungsbegehrens fand anhand des Sachverständigenbeweises statt. Dabei wurde eine formale Prüfung der in Einem vorgelegten konsolidierten Ausführungsunterlagen angestellt. Im Ergebnis ergab diese Prüfung nachvollziehbar, dass die eingesehenen Unterlagen den an sie gestellten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und das Vorhaben, mit Ausnahme der beantragten Abweichungen, projekt- und konsensgemäß ausgeführt wurde.

Zu den genehmigungsbeantragten Konsensabweichungen wurde schlüssig befunden, dass sie im Vergleich zum bestehenden Konsens keine wie auch immer gearteten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive Beeinträchtigungen Dritter nach sich ziehen werden. Insoweit verletzen sie auch nicht die in der zitierten Genehmigung für den gesamten Windpark attestierte Umweltverträglichkeit. Die angestellten Auflagenvorschriften respektive –änderungen sind durch die Abweichungen weitestgehend fachlich induziert. Dieses Beurteilungsergebnis findet seine Bestätigung auch darin, als es im Verfahren unwidersprochen blieb.

Angesichts dessen kann rechtlich zulässig gefolgert werden, dass sich die betrachteten Abweichungen vom Vorhaben lediglich geringfügig auf die Umwelt ausnehmen, insoweit umweltverträglich sind, und keinen gesetzlichen Genehmigungsschranken gegenüberste-

hen. Diese Abweichungen sind daher nachträglich genehmigungsfähig. Zugleich erweisen sich die angestellten Auflagenvorschreibungen respektive –änderungen dem Gedanken der Rechtssicherheit und –klarheit verpflichtet sowie dem normierten Interessenschutz als nachhaltig dienlich und in Ansehung der zitierten Rechtsgrundlagen begründet.

Im Ergebnis der angestellten Ermittlungen und unter Bezugnahme auf die dargelegte Rechtslage ist, auch im Hinblick auf die Festlegung einer gesonderten Kostenvorschreibung, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernum-

mer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. IWP Großhofen GmbH, Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn
2. Gemeinde Großhofen, z. H. des Bürgermeisters, Großhofen 31, 2282 Großhofen
3. Gemeinde Raasdorf, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf
4. Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, z. H. der Frau Bürgermeister, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf
5. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
7. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
8. Abteilung Umwelt- und Energierecht, z.H. Herrn Mag. Michael Romanek
9. Abteilung Verkehrsrecht, z.H. Herrn Mag. Alois Stockinger
10. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1.) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
 - 2.) Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI. Wolfgang Schaar
11. Abteilung Anlagentechnik
 - 1.) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI. Anton Dörtl,
 - 2.) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI. Martin Windisch,
 - 3.) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
12. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI.Dr. Gerald Dirnberger
13. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Herrn Andreas Staindl
14. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
15. Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
 - 1) z.H. Frau DI. Renate Tretzmüller-Frick;
 - 2.) z.H. Herrn DI. Norbert Willenig
16. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
17. Herrn Ing. Wolfgang GRATT, TAS Sachverständigenbüro für technische Akustik SV-GmbH, Emil-Rathenau-Str. 1, 4030 Linz
18. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4600 Thalheim bei Wels
19. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
20. Bundesdenkmalamt, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
21. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
22. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

23. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1 , 1011
Wien

24. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur